

## §4

**Die wissenschaftlichen Assistenten  
mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis,  
Assistenzärzte mit Facharztanerkennung  
und Assistenz Zahnärzte mit Fachzahnarztanerkennung**

(1) Wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis, Assistenzärzte mit Facharztanerkennung und Assistenz Zahnärzte mit Fachzahnarztanerkennung sind wissenschaftliche Mitarbeiter für die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis gehört insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen in allen Studienformen, die Erfüllung von Forschungsaufgaben, die Vorbereitung und Durchführung von Experimenten, Erprobungen usw. sowie die Bedienung und Wartung wissenschaftlicher Geräte und Einrichtungen. Wissenschaftlichen Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis, Assistenzärzten mit Facharztanerkennung und Assistenz Zahnärzten mit Fachzahnarztanerkennung können Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung — (HBVO) — (GBl. II S. 997) nicht erforderlich.

(2) Als wissenschaftlicher Assistent mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als wissenschaftlicher Assistent mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis bewährt oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und mehrere Jahre in der Praxis gearbeitet hat.

(3) Als Assistenzarzt mit Facharztanerkennung bzw. Assistenz Zahnarzt mit Fachzahnarztanerkennung kann eingestellt werden, wer die Fachausbildung erfolgreich abgeschlossen und sich als Assistenzarzt bzw. Assistenz Zahnarzt in der Fachausbildung bewährt und promoviert hat.

(4) Werden in begründeten Ausnahmefällen Assistenzärzte mit Facharztanerkennung bzw. Assistenz Zahnärzte mit Fachzahnarztanerkennung eingestellt, ohne die im Abs. 3 genannten Anforderungen zu erfüllen, ist mit ihnen ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

## §5

**Die Lehrer im Hochschuldienst**

(1) Lehrer im Hochschuldienst sind wissenschaftliche Mitarbeiter für Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung. Sie führen Übungen, Praktika u. ä. Lehrveranstaltungen in der Regel im Grundstudium in allen Studienformen einschließlich der Weiterbildung durch. In der Tätigkeit der Lehrer im Hochschuldienst sind als regelmäßige Tätigkeit 20 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten. Lehrern im Hochschuldienst können Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich. Lehrern im Hochschuldienst können Forschungsaufträge erteilt werden.

(2) Als Lehrer im Hochschuldienst kann eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, über pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt und zur sozialistischen Erziehung der Studenten bereit und befähigt ist.

(3) Der Minister kann die Unterrichtsstundenzahl für besondere Aufgabenbereiche abweichend vom Abs. 1 festlegen.

(4) Der Minister kann Lehrern im Hochschuldienst in Würdigung besonderer Leistungen auf Vorschlag des Rektors die Titel Oberlehrer, Studienrat oder Oberstudienrat verleihen.

(5) Die Verleihung der im Abs. 4 genannten Titel an Lehrer im Hochschuldienst in Hochschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) nicht unterstehen, erfolgt auf Antrag des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs durch den Minister.

(6) Lehrkräften mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, die an den dem Ministerium für Volksbildung unterstellten Hochschulen tätig sind, werden die im Abs. 4 genannten Titel auf der Grundlage der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungsordnung — (GBl. I S. 228) durch den Minister für Volksbildung verliehen.

## §6

**Die Lektoren**

(1) Lektoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter für Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung. Sie führen Seminare, Praktika u. ä. Lehrveranstaltungen vorwiegend im Fachstudium in allen Studienformen einschließlich der Weiterbildung durch. Sie können in der Anleitung von Lehrern im Hochschuldienst tätig sein. In der Tätigkeit der Lektoren sind als regelmäßige Tätigkeit 16 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten. Lektoren können Vorlesungen bis zu vier Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich. Lektoren können Forschungsaufträge erteilt werden.

(2) Als Lektor kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als wissenschaftlicher Assistent oder Lehrer im Hochschuldienst besonders bewährt oder außerordentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung und Erziehung von Studenten aufzuweisen hat.

(3) Der Minister kann die Unterrichtsstundenzahl für besondere Aufgabenbereiche abweichend vom Abs. 1 festlegen.

## §7

**Wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte**

(1) Wissenschaftliche Oberassistenten bzw. Oberärzte sind wissenschaftliche Mitarbeiter für die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung und medizinische Versorgung der Bevölkerung. Sie sind für die Arbeit mit den Studenten in Seminaren, Konsultationen, Übungen, Praktika u. ä. speziellen Formen der